



Informationsblatt zur Vergnügungssteuerpflicht bei Tanzveranstaltungen (§ 1 Abs 1 Nr. 1 der allgemeinen Vergnügungssteuersatzung der Stadt Dortmund)

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Informationsblatt soll Ihnen eine Hilfestellung geben, ob durch Sie durchgeführte Veranstaltungen u.U. der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Dortmund unterliegen.

Sollten Ihre Fragen durch diese Information nicht abschließend geklärt sein, können Sie den Fachbereich gern persönlich oder telefonisch kontaktieren.

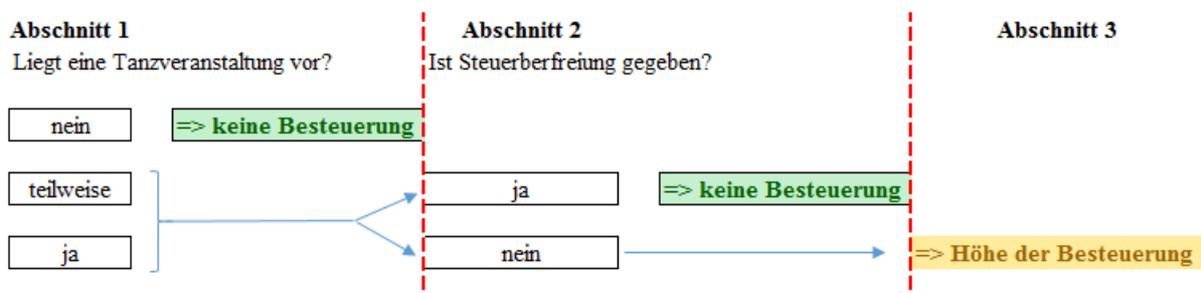
Ihre Ansprechpartner sind:

Herr Claus 0231 – 50 27 5 96
Herr Asseth 0231 – 50 27 4 94
Frau Mathes 0231 – 50 24 2 29

Tanzveranstaltungen sind gemäß der Satzung der Stadt Dortmund (abgelegt unter https://www.dortmund.de/de/rathaus_und_buergerservice/stadtverwaltung_zentrale_aufgaben/stadtkasse_und_steueramt/satzungen/aktuelle_satzungen.html) steuerpflichtig.

Hierbei gilt, dass Veranstaltungen in Dortmund, die in den einschlägigen Medien, im Internet, auf Flyern, auf Plakaten, in Vorverkaufsstellen oder in sonstiger Weise als „Party, Tanz, tanzen, abdance etc.“ beworben werden, zunächst als steuerpflichtige Tanzveranstaltungen anzusehen sind, soweit keine gegenteiligen Erkenntnisse vorliegen.

Die nachfolgenden Ausführungen geben Ihnen einen Orientierungsrahmen, ob die von Ihnen geplante Veranstaltung steuerpflichtig ist und wenn ja, in welchem Umfang.



Sie können mit uns sprechen: montags bis mittwochs 8.00 - 12.00 / 13.00 - 15.30 Uhr, donnerstags bis 17.00 Uhr
freitags 8.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Sie erreichen uns: mit allen Stadtbahnlinien Haltestelle Stadtgarten und mit der S - Bahn Bhf. Stadthaus
Im Internet unter: www.dortmund.de *Unverschlüsselte E-Mail kann auf allen Internetstrecken unbefugt mitgelesen und verändert werden.

Unsere Bankverbindung: IBAN DE65 4405 0199 0001 1244 47 BIC DORTDE33XXX

Abschnitt 1: Handelt es sich um eine Tanzveranstaltung im Sinne der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Dortmund?

1.1 Wann liegt eine steuerpflichtige Tanzveranstaltung vor?

Um welche Art von Veranstaltung handelt es sich?	
Eine Tanzveranstaltung ist zu vermuten, wenn	... der Name der Veranstaltung auf Tanz schließen lässt.
Beispiele: "Ü-30 Party", "Rockgarden", "Soul-Channel", "Clubbing", "Disco", "Latina", "Clubstar Night", "Singleparty", "Walzernacht", "Ball", o.ä.)	

Wie wird/wurde die Veranstaltung beworben?	
Eine Tanzveranstaltung ist zu vermuten, wenn	a) ... unter anderem Tanz suggerierende Schlagworte in der Bewerbung verwendet werden.
Beispiele: Techno, Rave, House, Disco, Dancefloor, Drum & Bass, o.ä. (wobei diese Begriffe für sich allein genommen lediglich musikalische Stilrichtungen bezeichnen)	
	b) ... die Veranstaltung auf das Vergnügen am Tanz ausgerichtet ist und/oder ausdrücklich auf Tanz hingewiesen wird.
Beispiele: „Tanz bis in den frühen Morgen“, „Tanz der einsamen Herzen“, „...immer tanzfreudiges Publikum“, „...diesmal wird getanzt“, ...tanzbare Musik"	
Entscheidend ist, dass man die Veranstaltung als Tanzveranstaltung auffasst.	
	c) ...diesbezüglich Hinweise aus Plakaten oder auf Eintrittskarten vorhanden sind.

Ist in den Veranstaltungsräumen eine Tanzfläche vorhanden?	
Eine Tanzveranstaltung ist zu vermuten, wenn	... eine Tanzfläche* vorhanden ist.

*Eine Tanzfläche ist ein beschalltes Areal, welches den Besuchern die Möglichkeit zum öffentlichen Tanzen geben soll. Die Fläche dient - anders als bei Konzerten - nicht nur als Stehplatz für die Besucher und darf auch nicht bestuhlt sein. Eine Mindestgröße ist nicht erforderlich.

Veranstaltungen, bei denen nach Prüfung der o.g. Fragen feststeht, dass allein die Vorführung von Musik und Gesang -vergleichbar mit einem herkömmlichen Konzert- den eigentlichen Zweck der Veranstaltung bildet, d.h. die Veranstaltung ist auf den akustischen Genuss, ggfs. auch optischen Genuss der Performance ausgerichtet, unterliegen nicht der Vergnügungssteuer.

1.2 Wie unterscheide ich eine steuerpflichtige Tanzveranstaltung von nicht steuerpflichtigen Musikveranstaltungen?

Soweit nach den vorstehenden Kriterien noch nicht feststeht, ob es sich ausschließlich um eine steuerpflichtige Tanzveranstaltung oder um eine nicht steuerpflichtige Musikveranstaltung handelt, sind die nachfolgenden Kriterien zu beachten:

Wie wird die Musik dargeboten?	
Eine Tanzveranstaltung ist zu vermuten, wenn	... die Musik über Konserve dargeboten wird, d.h. durch Abspielen von CD, LP, Tuner, Festplatte, usw.

Eine nicht steuerpflichtige Veranstaltung ist zu vermuten, wenn	...Live-Auftritte von Gruppen* oder Einzelkünstlern* vorliegen.
Bei der Darstellung von Musik durch einen Diskjockey wird grundsätzlich unterstellt, dass es sich um eine steuerpflichtige Veranstaltung handelt.	

*Entscheidend bei der Auslegung ist die Intention des Gastes. Ist der Fokus auf den akustischen Genuss, ggfs. auch optischen Genuss der Performance ausgerichtet, handelt es sich um eine nicht steuerpflichtige Veranstaltung.

1.3 Wie werden Veranstaltungen behandelt, die sowohl steuerliche als auch nicht steuerliche Bestandteile haben?

Beinhaltet die Veranstaltung sonstige Programmpunkte, die nicht vergnügungssteuerpflichtig sind, zum Beispiel Konzert, Lesung, Film und so weiter?	
Die jeweiligen Bestandteile werden festgelegt,	... in dem Sie die abgeschlossenen Verträge mit den Künstlern vorlegen, aus denen die Art und Dauer dieser Darbietungen sowie deren Gage hervorgeht. Dabei ist auch zu prüfen, welcher zeitliche Anteil die steuerpflichtige Tanzveranstaltung betrifft.

Welches Entgelt wird bei Veranstaltungen mit steuerpflichtigen und steuerfreien Darbietungen für den Besuch der Gesamtveranstaltung erhoben?	
Das zu versteuernde Entgelt wird festgelegt,	... bei gemischten Veranstaltungen, die vergnügungssteuerpflichtigen Tanz beinhalten, ist die Veranstaltung nur dann zu besteuern, wenn der überwiegende Teil der vereinnahmten Entgelte zur Durchführung der Tanzveranstaltung dient. Soweit der zeitliche Anteil der Tanzveranstaltung weniger als 50 Prozent der Gesamtveranstaltung ausmacht, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Eintritt beziehungsweise das Entgelt überwiegend für die nicht steuerpflichtigen Teile der Veranstaltung verwendet wird.

Sofern die von Ihnen geplante Tanzveranstaltung den Kriterien der steuerpflichtigen Tanzveranstaltung im Sinne der allgemeinen Vergnügungssteuersatzung der Stadt Dortmund entspricht, sieht die Satzung noch Befreiungen von der Steuerpflicht vor.

Abschnitt 2: Handelt es sich bei der von Ihnen geplanten Veranstaltung um eine von der Steuer befreite Veranstaltung?

Eine Steuerbefreiung liegt vor, wenn	... es sich um eine private und nicht in der Öffentlichkeit beworbene Veranstaltung handelt.
Dies können z.B. Familienfeiern, Betriebsfeste, Abiturbälle oder nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen sein. Zugang zur Veranstaltung haben grundsätzlich nur Mitglieder oder Angehörige	

Eine Steuerbefreiung liegt vor, wenn	... es sich um eine Veranstaltung von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe handelt.
Dies können z.B. Parteitage, Kirchentage oder ähnliches sein.	

Eine Steuerbefreiung liegt vor, wenn	... die Einnahmen aus der Veranstaltung ausschließlich und unmittelbar für einen gemeinnützigen* oder mildtätigen* Zweck verwendet werden. Hierbei gibt es zwei Fallkonstellationen:
---	--

*: Ob eine Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit vorliegt, wird nach den von der Finanzverwaltung zugrunde gelegten Vorschriften aus der Abgabenordnung bzw. dem Körperschaftssteuergesetz bestimmt.

Konstellation 1	Handelt es sich bei dem Veranstalter um einen Verein, der die Bestätigung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt vorlegen kann?
Eine Steuerbefreiung liegt vor, wenn	... die Einnahmen aus der Veranstaltung satzungsgemäß verwendet werden.

Konstellation 2	Handelt es sich bei dem Veranstalter nicht um einen Verein, der die Bestätigung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt vorlegen kann?
Eine Steuerbefreiung liegt vor, wenn	... die Einnahmen aus der Veranstaltung ausschließlich und unmittelbar für einen gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck verwendet wird. Hier besteht eine Beweispflicht seitens des Veranstalters.

Abschnitt 3: Wie viel muss ich für eine steuerpflichtige Veranstaltung bezahlen?

Erheben Sie Eintrittspreise für die Veranstaltung?	
Der Steuersatz beträgt,	... 20 vom Hundert des Eintrittspreises oder Entgelts (sog. Kartensteuer). Die Steuer wird nach dem Entgelt* berechnet, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte und/oder sonstigen Ausweisen oder in anderer Form angegebene Eintrittspreis.

*:Das Entgelt ist die Höhe der Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Sind dem Entgelt Beträge für Zusatzleistungen, wie Speisen, Getränke oder sonstige Zugaben enthalten, bleiben sie bei der Steuerberechnung außer Ansatz, soweit sie üblich und angemessen sind.

Üblich und angemessen sind Zusatzleistungen in der Höhe, die nach Art, Lage und Ausstattung des Veranstaltungsortes bzw. nach dem Wert der sonstigen Zugaben auch ohne die steuerpflichtige Veranstaltung regelmäßig zu zahlen wäre. Der Wert der Zusatzleistung wird geschätzt, wenn er nicht feststellbar ist.

Erheben Sie keine Eintrittspreise für die Veranstaltung?	
Der Steuersatz beträgt,	... je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche* 3,00 Euro (sog. Pauschsteuer). Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.

*: Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten und frei zugänglichen bedachten und nicht überdachten Flächen einschließlich des Schank- oder Barraumes des Veranstaltungsortes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten, die nicht in die Veranstaltung einbezogen sind, und ähnlichen Nebenräumen.

Erheben Sie Eintrittspreise für die Veranstaltung und ergibt die Vergleichsberechnung, dass die Pauschsteuer auf den Veranstaltungsmonat gesehen höher ist als die Kartensteuer?	
Der Steuersatz beträgt,	... je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche* 3,00 Euro (sog. Pauschsteuer).

Sollten Sie die Fragen nicht eindeutig beantworten können, stehen Ihnen die MitarbeiterInnen des Fachbereiches „Stadtkasse und Steueramt“ der Stadt Dortmund beratend zur Seite. Die Kontaktdaten finden Sie auf dem Kopfbogen des Schreibens.

Ihre Veranstaltung ist immer mindestens 14 Tage vor Beginn formlos in Schriftform (Mail, Schreiben, o.ä.) beim Fachbereich „Stadtkasse und Steueramt“ der Stadt Dortmund –gegebenenfalls unter Nennung des Befreiungstatbestandes- anzumelden.